

14.

Beschluß über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen

Vom 18. Oktober 1956

(GBl. I S. 1174)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Der Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

(1) Dem Ministerium ist die Leitung der Deutschen Post übertragen. In Übereinstimmung mit den Aufgaben des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens, die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie die Abwicklung des kommerziellen Funkverkehrs